

Der Holzweg / so das vermessen begreiff / den Neufenger / in des massen es befunden wird / bleiben vnd zustendig seyn.

Dem Neufenger folgt alles was sein Schur begreiff.

Begebe sichs / daß ein Neufenger auff dem gange / den er ordentlich in Lehn empfangen hette / mehr dann in einem Schachte / doch gleichwol in einem Lehn / erz spüret / so sollen die Geschworne / als ferne sie in dem ersten Schachte nicht maßwürdig Erz finden / in dem andern / dritten / vnd also fortan in alle Schächte / desselbigen Lehns fahren / den gang mit fleiß allenthalben behauen / vnd in welchem Schachte sie alsdann Erz finden / daß zum vermessen reich gnug / aus denselbigen Schachte / sol man folgens / von wegen des vollkommenen Rechts / so der Neufenger durch sein ganzes Lehn hat / zu vermessen anhalten.

Wann der Neufenger mehr dann in einem schachte Erz treffe.

Es sollen auch hiermit einem jeden Neufenger zu gelassen vnd frey seyn / daß er das feldt durch sein ganzes Lehn verhaue / durchlengen / vnd von einem Schacht in dem andern offene durchschlege machen möge / vnd seinen gang auff der Sohle durch aus bereumen / damit ihn die Geschworne durchs ganze Lehn vñ alle Schächte / nach notturfft behauen können. Dann vnser gemüt vnd meinung ist dahin gerichtet / daß wir den bauenden Gewercken viel lieber gnade erzeigen / dan sie zum bauen vnlustig machen wolten.

Der Neufenger mag seinen gang durch das ganze Lehn verfahren.

Wo nun die Geschworne also einen gang behauen / besichtiget vnd probirt haben / vnd den nicht maßwürdig finden / vnd ferner andere kommen / die ihr auch begeren : so sollen sie dem nächsten der sie führen wil / gleicher gestalt / wie oben

Die Geschworne sollen sich willig gebrauch lassen zum fahren.